

VERANSTALTUNGSORT	 Maimarktgelände Mannheim 16. - 18. März 2012	VERANSTALTER UND MESSELEITUNG
Maimarktgelände Mannheim Xaver-Fuhr-Str. 101 68163 Mannheim		Huber Verlag GmbH & Co. KG Markircher Str. 9a 68229 Mannheim
Telefon: +49 - (0)621 / 483 61 - 0 Telefax: +49 - (0)621 / 483 61 - 54		Telefon: +49 - (0)621 / 483 61 - 0 Telefax: +49 - (0)621 / 483 61 - 54
Internet: www.erlebnis-motorrad.de E-Mail: info@erlebnis-motorrad.de		Internet: www.erlebnis-motorrad.de E-Mail: info@erlebnis-motorrad.de
       		

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen (bitte Stand-Typ ankreuzen und Maße eintragen):

AUSSTELLUNGSVERTRAG / STANDANMELDUNG

Firma _____

Straße _____

Land/PLZ/Ort _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Messesachbearbeiter _____

Telefon _____

Fax _____

Internet _____

E-Mail _____

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die »Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen«, »Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad« verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. Der Vertrag ist erst nach Erhalt der Auftragsbestätigung gültig.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind 25 % der Gebühr zu leisten. Der Restbetrag ist fällig bis 15. Januar 2012. Rechnungen, die nach dem 15. Januar 2012 ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zu leisten. Zahlungsweise ist ausschließlich Bankeinzug! Anmeldeschluss ist der 01. Februar 2012.

STANDAUSWAHL

Reihenstand, einseitig offen


 Front: _____ m
 Tiefe: _____ m
 Gesamt: _____ m²
€ 26,-/m²

Eckstand, zweiseitig offen


 Front: _____ m
 Tiefe: _____ m
 Gesamt: _____ m²
€ 28,-/m²

Kopfstand, dreiseitig offen


 Front: _____ m
 Tiefe: _____ m
 Gesamt: _____ m²
€ 30,-/m²

Blockstand, vierseitig offen


 Front: _____ m
 Tiefe: _____ m
 Gesamt: _____ m²
€ 32,-/m²

Bitte beachten: Mindeststandgröße 12 m²

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

In der Standmiete ist ein **Stromanschluß bis 3 kW inklusive Verbrauch** und der **Eintrag im Ausstellerkatalog** enthalten (Nur für Hauptaussteller). Standbegrenzungswände sind in der Flächenmiete nicht enthalten.

MITAUSSTELLER

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind.

SONDERKONDITIONEN -5 % bei Anmeldung bis 15.07.2010

-10 % ab 100 qm Messestand

AUSSTELLUNGS-GEGENSTÄNDE Motorräder Trikes/Gespanne Techn. Zubehör Bekleidung/Helme

Airbrush Tattoo & Piercing Zubehör allgemein Accessoires/Schmuck Sonstiges _____

Ort und Datum _____

Rechtskräftige Unterschrift und Firmenstempel des Ausstellers _____

Firma (Stempel)

KARTENVORVERKAUF

Als Aussteller der Erlebnis Motorrad profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Sie können Ihren Stammkunden Eintrittskarten schenken oder zum Vorzugspreis weitergeben.
- Durch aktiven Vorverkauf können Sie dafür sorgen, dass zahlreiche Besucher aus Ihrer Region die Messe besuchen.
- Sie zahlen nur € 7,14 pro (Tageskarte) bzw. € 14,28 (Dauerkarte) inkl. Mehrwertsteuer und können diese zum offiziellen VK-Preis von € 11,- / € 19,- weiterverkaufen.
- Sie gehen keinerlei Risiko ein. Selbstverständlich stellen wir Ihnen nur die bei der Messe eingelösten Karten anschließend zum Vorteilspreis in Rechnung.

Bitte schicken Sie mir _____ Tageskarten zum Vorzugspreis von € 7,14 (inkl. 19 % MwSt.) zu.

Bitte schicken Sie mir _____ Dauerkarten zum Vorzugspreis von € 14,28 (inkl. 19 % MwSt.) zu.

Nicht verkaufte Karten können ohne jeglichen Abzug zurückgegeben werden.

BESTELLUNG VON WERBE-MATERIAL

Als Aussteller können Sie **kostenlos** Plakate für Ihr Schaufenster, Flyer für den Verkaufsraum sowie Aufkleber für Ihre Korrespondenz bei uns anfordern.

Messeaufkleber 38 x 21 mm



- Ja, bitte schicken Sie uns Sticker zum Aufkleben auf unsere Geschäftspost.

Wir benötigen:

- 50 100 250
 mehr als 250 Aufkleber

Messeplakat DIN A1 / DIN A2



- Ja, bitte schicken Sie uns Handzettel (DIN A5).

Wir benötigen:

- 10 50 100 Flyer

- Ja, bitte schicken Sie uns Messe-Plakate (DIN A2) zum Aufhängen.

Wir benötigen:

- 1 3 5 Plakate

- Ja, bitte schicken Sie uns Messe-Plakate (DIN A1) zum Aufhängen.

Wir benötigen:

- 1 3 5 Plakate

kostenlos

EINTRAG IM MESSEKATALOG

kostenlos

Zur Erlebnis Motorrad erscheint ein Messekatalog mit einer Auflage von **25.000 Exemplaren**. Der Katalog mit allen Infos und Highlights der Messe wird an alle Besucher verteilt. Selbstverständlich erhalten Sie als Aussteller einen **kostenlosen** Eintrag im Messekatalog.



Firma (Stempel)

ANMELDUNG ZUR CUSTOMBIKE-SHOW

Im Rahmen der Erlebnis Motorrad veranstalten wir die Custombike-Show mit mehr als 100 heißen Maschinen sowie ausgewählten Exponaten der Messe-Aussteller. Sie können Ihre Maschine **kostenlos** zur Custombike-Show anmelden und präsentieren.

kostenlos

Ja, wir möchten ein Motorrad auf der Custombike-Show präsentieren.

ANMELDUNG FAHNENPLATZ

Sie haben die Möglichkeit vor dem Messezentrum in Mannheim für die Dauer der Erlebnis Motorrad eine Fahne mit Ihrem Firmenlogo bzw. Ihrer Werbung publikumswirksam wehen zu lassen. Auf Wunsch können wir eine Fahne mit Ihrem individuellen Aufdruck preiswert für Sie produzieren.

Ja, wir buchen einen Fahnenplatz vor dem Maimarktgelände zum Preis von € 130,- (zzgl. MwSt.).

Ja, wir buchen einen Fahnenplatz auf dem Maimarktgelände zum Preis von € 150,- (zzgl. MwSt.).

Ja, wir buchen einen Fahnenplatz (gewünschten oben ankreuzen) und möchten die Fahne von Ihnen produzieren lassen. Der Preis für die Produktion beträgt € 140,- (zzgl. MwSt.). Bestellungen sind bis 15.01.2012 möglich.

SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN

Für Ihren Messe-Auftritt vermitteln wir Ihnen zu günstigen Konditionen alle relevanten Service-Dienstleistungen. Bitte kreuzen Sie an, welchen Service Sie wünschen.

Strom-Anschluss bis 3 KW (**kostenlos!**)

Wasseranschluss

Strom-Anschluss bis 6 KW bis 12 KW

Druckluftanschluss

Strom-Anschluss bis 18 KW bis 21 KW

Telefonanschluss

Strom-Anschluss mit mehr als 21 KW

Endgeräte Telekommunikation

Standelemente inkl. Auf- und Abbau

Gabelstapler/Kranarbeiten

schwarz weiß

Entsorgung (Mischabfall, Teppichboden, Abdeckfolie, etc.)

Teppichboden inkl. Verlegung & Entsorgung

Individuelle Standbewachung durch Sicherheitsdienst

Farbwunsch: _____

Standreinigung

MODELS UND MESSEHOSTESSEN



Buchen Sie attraktive Models, Messe-Hostessen und Tänzerinnen unkompliziert über unsere hausinterne Modelagentur www.funtastix-models.de. Gerne erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Ja, bitte erstellen Sie mir ein Angebot für _____ Tage und _____ Anzahl der Models

Hotel würde gestellt werden Model sollte aus der Region kommen

Genauere Erläuterung der Tätigkeit am Stand

Firma (Stempel)

ANMELDUNG VON MITAUSSTELLERN

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Die Selbständigkeit muß auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. MitAussteller unterliegen den selben Bedingungen wie der Aussteller.

Firma _____

Straße _____

Land/PLZ/Ort _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Messesachbearbeiter _____

Telefon _____

Fax _____

Internet _____

E-Mail _____

AUSSTELLUNGS-GEGENSTÄNDE Motorräder Trikes/Gespanne Techn. Zubehör Bekleidung/Helme
 Airbrush Tattoo & Piercing Zubehör allgemein Accessoires/Schmuck Sonstiges _____

Firma ist mit eigenem Personal und Warenangebot auf dem Stand des Hauptausstellers vertreten JA NEIN

ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEITEN

Hotels & Pensionen

Mannheim bietet für jeden Geschmack die richtige Unterkunft. Das Spektrum reicht von kleinen gemütlichen Pensionen bis hin zu komfortablen Luxus-Hotels.

Die Tourist Information Mannheim schickt Ihnen gerne ein Gastgeberverzeichnis zu und hilft Ihnen bei der Buchung.

Tourist Information Mannheim

Willy-Brandt-Platz 3

68161 Mannheim

Telefon 0621 293-8700

E-Mail: touristinformation@mannheim.de

Internet: www.tourist-mannheim.de



Erlebnis Motorrad – Die Messe für Motorräder aller Art, Bekleidung und Zubehör

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Erlebnis Motorrad sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die untenstehenden Teilnahmebedingungen sowie hierzu ergänzend die organisatorischen und technischen Aussteller-Informationen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

1. Veranstaltungstermin

16. - 18. März 2012

2. Veranstaltungsort

Maimarktgelände Mannheim
Xaver-Fuhr-Str. 101 | D-68163 Mannheim

3. Veranstalter und Messeleitung

Huber Verlag GmbH & Co. KG
Markircher Str. 9a | 68229 Mannheim
Telefon: +49 - (0)621 / 483 61 - 0
Telefax: +49 - (0)621 / 483 61 - 54
Internet: www.erlebnis-motorrad.de
E-Mail: info@erlebnis-motorrad.de

Ansprechpartner:

Karin Besser: Telefon +49 - (0)621 / 483 61 - 96
Jörn Nitz: Telefon +49 - (0)621 / 483 61 - 24
Björn Meißner: Telefon +49 - (0)621 / 48361 - 97

4. Öffnungszeiten

Für Aussteller

Freitag: 08:00 - 19:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 18:30 Uhr
Sonntag: 09:00 - 22:00 Uhr

Für Besucher

Freitag: 12:00 - 19:00 Uhr
Samstag: 10:00 - 18:00 Uhr
Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr

5. Auf- und Abbau

Aufbau:

Mittwoch, 14.03.2012 09.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag, 15.03.2012 09.00 - 21.00 Uhr

Abbau:

Sonntag, 18.03.2012 17.00 - 22.00 Uhr
Montag, 19.03.2012 08.00 - 16.00 Uhr

6. Eintrittspreise

Tageskarte € 11,00
Dauerkarte € 19,00
Kinder bis 12 Jahren haben freien Eintritt.

7. Eintrittskarten

Aussteller haben die Möglichkeit, Eintrittskarten für € 7,14 (Tageskarte) bzw. € 14,28 (Dauerkarte) inkl. Mehrwertsteuer zum Weiterverkauf an Ihre Kunden zu beziehen. Nähere Infos entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

8. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlose Aussteller-Ausweise entsprechend seiner Standgröße:
Bis 50 qm: 4 Ausweise
50 – 100 qm: 6 Ausweise
> 100 qm: 10 Ausweise.

Gebühr pro zusätzlichem
Aussteller-Ausweis:
€ 7,00 zzgl. MwSt.

9. Anmeldeschluss

01. Februar 2012 – oder früher, wenn die vorgesehenen Flächen belegt sind. Die zur Verfügung stehenden Flächen werden nach

Eingang der Anmeldung vergeben. Anmeldeunterlagen, die nach dem 01. Februar 2012 eingehen, können nur nach Maßgabe der in den jeweiligen Fachbereichen noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden.

10. Mietpreise in Ausstellungshallen

Je angefangenem m² Standfläche
Reihenstand (1 Seite offen): € 26,-
Eckstand (2 Seiten offen): € 28,-
Kopfstand (3 Seiten offen): € 30,-
Blockstand (4 Seiten offen): € 32,-
Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m². Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart und Größe, wobei die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Im Mietpreis sind enthalten: Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau, Stromanschluss bis 3 kW inklusive Verbrauch, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, allgemeine Reinigung der Gänge.

Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeleiteten Standfläche und mindern die Standmiete nicht. Standbegrenzungswände sind in der Flächenmiete nicht enthalten.

11. Zahlungsbedingungen

Zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung werden 25 % des Betrags fällig. Der Restbetrag ist bis zum 15. Januar 2012 zu begleichen. Rechnungen, die nach dem 15. Januar 2012 ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zu leisten. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten. Ein Anspruch auf die zugeleitete Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen.

12. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die vom Aussteller bestellte bzw. dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

13. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Die Selbständigkeit muß auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

14. Messekatalog

Jeder Aussteller erhält kostenlos einen Eintrag im Ausstellerverzeichnis inklusive einen PR-Artikel im Messekatalog. Eine gesonderte Preisliste für Inserate schicken wir auf Anfrage gerne zu. Der Veranstalter, die Huber Verlag GmbH & Co. KG, weist ausdrücklich darauf hin, dass mit Ausnahme der mit der Erstellung des Messekataloges beauftragten Druckerei kein Dritter beauftragt oder befugt ist, Ausstellerverzeichnisse, insbesondere von solchen nach Durchführung der Messe, zu erstellen. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller ergehen, handeln die Anbieter ohne Genehmigung des Veranstalters.



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Erlebnis Motorrad – Die Messe für Motorräder aller Art, Bekleidung und Zubehör

15. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen. Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab.

16. Standgestaltung

Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen, sowie Installations-, Feuerschutz- und Fluchteinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Im übrigen sind die technischen Richtlinien des Maimarktgeländes Mannheim unbedingt zu beachten.

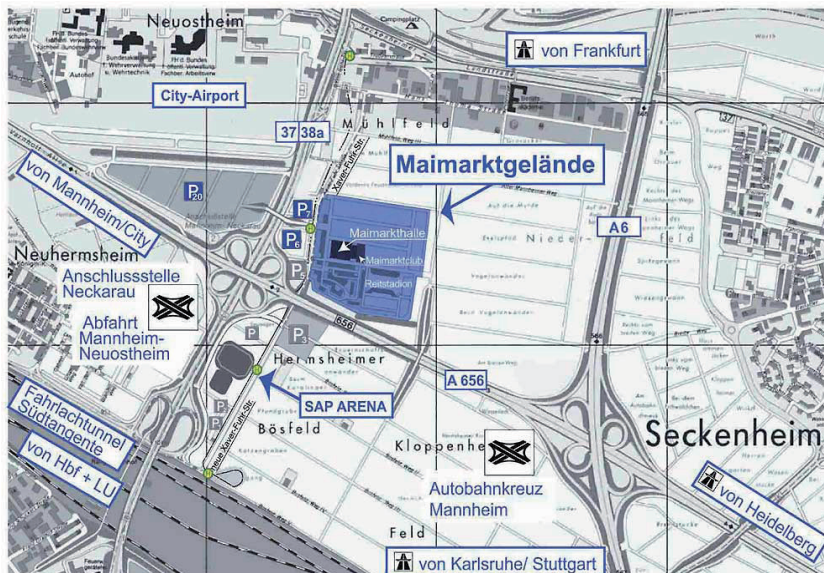
17. Rücktritt

§ 5 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen wird wie folgt ergänzt: Die dort geregelten 25 % Miete als Kostenentschädigung sind zu lesen als pauschaler Schadensersatz.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

IHR WEG NACH MANNHEIM



- * Verkehrsgünstige Lage
- * Hauptbahnhof Mannheim – ICE-Knotenpunkt
- * Direkter Autobahnanschluss, Ausfahrt Mannheim-Neuostheim, nahe Mannheimer Kreuz
- * Bequem parken am Gelände
- * Haltestellen für Busse und Stadtbahn gegenüber dem Haupteingang
- * Neuer S-Bahnhof mit Anschluss über den Stadtbahnring oder die Busse des RNV
- * City-Airport Mannheim in unmittelbarer Nachbarschaft

ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Ausstellungsvertrages. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“, die „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Mieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug: Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Plagiatsverzichterklärung für Aussteller der Erlebnis Motorrad

Aussteller der Erlebnis Motorrad versichern, dass die ausgestellten Produkte, Waren, Ausstellungs- und Verkaufsgegenstände gegen keine Urheberrechte verstoßen. Der Verkauf, die Weitergabe und Ausstellung von Plagiaten und Fälschungen aller Art sind verboten. (§ 444 BGB)

Haftungsausschluss

Die Aussteller tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen zum Verkauf, zur Weitergabe oder zur Ausstellung angebotenen Produkte, Waren oder Ausstellungs- und Verkaufsgegenstände. Der Veranstalter (Huber Verlag GmbH & Co. KG) übernimmt keinerlei Haftung!

13. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

14. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Der Aussteller ist falls nötig, selbst dazu aufgefordert eine Gema-Meldung abzugeben, der Veranstalter ist von der Anmeldung und Haftung der einzelnen Stände befreit.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. So weit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Teilnahmebedingungen Erlebnis Motorrad“ etwas anderes festgelegt ist.